



**OBERAIGNER**  
Powertrain

## **Liefer- und Verkaufsbedingungen**

der Oberaigner Powertrain GmbH, A-4155 Nebelberg, Daimlerstraße 1  
in der Fassung vom 16.11.2018

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen konzipiert. Sollten sie ausnahmsweise auch Rechtsgeschäften mit Verbrauchern im Sinne des § 1 Konsumentenschutzgesetz, BGBl. 140/79 i.d.g.F. zugrunde gelegt werden, gelten sie nur insoweit, als sie nicht den zwingenden Bestimmungen des ersten Hauptstücks dieses Gesetzes widersprechen. Die Oberaigner Powertrain GmbH wird im Folgenden als Lieferwerk bzw. Verkäufer bezeichnet.

### **I. Allgemeines**

1. Diese Liefer- und Verkaufsbedingungen sind ein wesentlicher Bestandteil jedes Angebotes und jedes Vertrages. Sie gelten soweit die Vertragsparteien nicht ausdrücklich in schriftlicher Form Abweichendes vereinbart haben.
2. Eine rechtliche Bindung des Lieferwerkes tritt nur durch die firmenmäßige Bestätigung des Angebotes oder die Unterfertigung des Vertrages ein.

### **II. Preise**

1. Die Preise sind, wenn nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, Nettopreise in Euro ab Lieferwerk ohne Verpackung und ohne Nachlass. Preiserhöhungen wegen Steigerung der Gestehungskosten (Materialpreise, Löhne, Generalunkosten, etc.) zwischen Bestellung und Lieferung werden fakturiert.
2. Alle Nebenkosten des Vertrages, wie Finanzierungskosten, Kosten für die grundbücherliche Sicherstellung der Kaufpreisforderung, Gebühren, Zinsen und der gleichen gehen zu Lasten des Käufers.

### **III. Zahlungsbedingungen**

1. Der Kaufpreis ist vor der Lieferung zu bezahlen (VORKASSE), falls nicht anderes schriftlich vereinbart worden ist. Alle Zahlungen haben bar, spesenfrei und ohne Abzug geleistet zu werden. Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung und nur zahlungshalber, nicht an Erfüllungsstatt angenommen. Einziehungs- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Käufers. Der Verkäufer kann angebotene Zahlungen in Schecks oder Wechsel ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Bei Überschreitung des Zahlungstermins und bei Übernahmeverzug ist das Lieferwerk berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verrechnen. Bei Nichterfüllung des Vertrages durch den Käufer ist das Lieferwerk berechtigt, entweder den erlittenen Schaden und entgangenen Gewinn oder eine Konventionalstrafe (Pönale) in der Höhe von 15% des vereinbarten Kaufpreises zu fordern.



## OBERAIGNER

Powertrain

2. Alle Kaufgegenstände bleiben bis zur vollständigen Abdeckung sämtlicher aus dem Kaufvertrag entstandenen Verpflichtungen des Käufers Eigentum des Verkäufers. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, werden sollte, hat der Käufer hiervon das Lieferwerk sofort vorab per E-Mail und schriftliche Zustimmung des Verkäufers unzulässig. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass alle Zahlungen, die er leistet, zuerst auf Reparaturkosten, dann auf Ersatzteilverforderungen, dann auf Zinsen und sonstige Nebengebühren und erst zum Schluss auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren verrechnet werden.
3. Sofern von Dritter Seite auf den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Kaufgegenstand zurückgegriffen werden sollte, hat der Käufer hiervon das Lieferwerk sofort vorab per E-Mail und  
und  
mittels eingeschriebenen Briefs zu verständigen und das Lieferwerk bei der Geltendmachung ihres Vorbehaltseigentums so zu unterstützen, wie dies von einem sorgfältigen Unternehmer erwartet werden kann. Die Geltendmachung erfolgt auf Kosten des Käufers.
4. Das Vorbehaltseigentum bleibt auch dann beim Lieferwerk, wenn der Kaufgegenstand mit anderen Gegenständen des Käufers oder von Dritten vermischt, vermengt, verarbeitet oder sonst in irgendeiner Art und Weise umgewandelt wird.
5. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Kaufgegenstand vom Käufer auf den vollen Wert gegen alle Risiken, einschließlich Feuer, zu versichern. Die Versicherungspolizzen sind zugunsten des Verkäufers zu vinkulieren.
6. Der Käufer hat die Pflicht, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes den Kaufgegenstand in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und erforderlich werdende Reparaturen sofort – abgesehen von Notfällen – in den Reparaturwerkstätten des Verkäufers oder in einer anerkannten Werkstätte des Lieferwerkes ausführen zu lassen.
7. Bei Zahlungsverzug sowie bei Verletzung einer sonstigen Vertragsbestimmung durch den Käufer tritt Terminverlust ein, der das Lieferwerk zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
8. Eine Aufrechnung behaupteter Gegenforderungen des Käufers gegen das Lieferwerk mit Kaufpreistraten oder ein Zurückbehaltungsrecht gegen das Lieferwerk ist unzulässig. Insbesondere ist der Käufer nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen, vom Lieferwerk nicht schriftlich anerkannten Ansprüchen, zurückzuhalten.



## **OBERAIGNER** Powertrain

### **IV. Lieferung**

1. Die Lieferfristen, falls sie nicht ausdrücklich und schriftlich als fix vereinbart werden, sind freibleibend.
2. Die Lieferfrist beginnt mit Anlieferung des Basisfahrzeuges im Lieferwerk jedoch niemals vor Leistung der vereinbarten Anzahlung oder ersten Rate.
3. Im Falle einer vereinbarten Abänderung des Auftrages, ist das Lieferwerk berechtigt, den Liefertermin neu zu vereinbaren.
4. Das Lieferwerk behält sich Konstruktions- und Formänderungen während der Lieferzeit vor.
5. Die Angaben in den Beschreibungen über Leistungen, Gewichte, Betriebskosten, Geschwindigkeiten, usw. sind als annähernde Angaben zu betrachten. Es handelt sich dabei nicht um ausdrücklich zugesagte Produkteigenschaften.
6. Bei Reparaturen, Umbauten, Karosserierungen oder Umrüstungen ausgebaute Teile und anfallendes Altmaterial, gehen in das Eigentum des Lieferwerkes über, ohne dass es einer gesonderten Verständigung des Kunden bedarf.
7. Ein Schadenersatzanspruch des Käufers wegen Nichterfüllung oder wegen Verzuges ist ausgeschlossen, sofern diese Umstände nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig durch das Lieferwerk verschuldet worden sind.
8. Das Lieferwerk behält sich vor, von dem Verträge zurückzutreten, auch für den Fall, dass ihr Umstände in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Bestellers bekannt werden, durch welche ihre Forderung nicht mehr ausreichend gesichert erscheint.

### **V. Erfüllung und Übernahmebedingungen**

1. Die Lieferung ist erfüllt:
  - a) für Lieferungen ab Werk:  
bei Abgabe der Meldung der Versandbereitschaft. Der Käufer hat den Kaufgegenstand sofort, nachdem er die Anzeige der Bereitstellung erhalten hat, am vereinbarten Abnahmeort – falls nicht anders vereinbart, im Lieferwerk – zu prüfen und zu übernehmen. Erfolgt diese Übernahme binnen 8 Tagen, so gilt der Kaufgegenstand als ordnungsgemäß übernommen.
  - b) für Lieferungen mit vereinbartem Zusendungsort: mit dem Abgang aus dem Lieferwerk.



## **OBERAIGNER** Powertrain

2. Verzichtet der Käufer auf die Prüfung ausdrücklich oder stillschweigend, so gilt der Kaufgegenstand bei Verlassen des Lieferwerkes als ordnungsgemäß geliefert und abgenommen.
3. Alle Gefahren, auch die des zufälligen Unterganges, gehen zum Zeitpunkt der Erfüllung auf den Käufer über, der den notwendigen Versicherungsschutz selbst und auf seine Kosten zu bewerkstelligen hat. Zu diesem Zeitpunkt ist der Kaufgegenstand im Sinne des § 6 Produkthaftungsgesetz in die Verfügungsmacht des Käufers übergegangen und damit in Verkehr gebracht worden. Durch das Lieferwerk wird ein Versicherungsschutz nur besorgt, soweit dies im Einzelnen ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Dies gilt auch für zur Umrüstung oder Reparatur übergebene Fahrzeuge vom Zeitpunkt der Übernahme bis zum Zeitpunkt der Erfüllung. Wird vom Lieferwerk eine Abholfrist festgesetzt und diese vom Käufer überschritten, so kann eine Einstellgebühr berechnet werden.
4. Der Versand erfolgt stets ab Lieferwerk auf Rechnung und Gefahr des Käufers.

### **VI. Gewährleistung**

1. Das Lieferwerk leistet nur dem Erstkäufer gegenüber bei Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen Gewähr für eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit der gelieferten Fahrzeugkomponenten in Werkarbeit für:
  - a) einspurige Fahrzeuge während der Dauer von 12 Monaten nach Lieferung, jedoch höchstens bis zu einer Gesamtfahrleistung von 6.000 km;
  - b) zweispurige Fahrzeuge während der Dauer von 12 Monaten nach Lieferung, jedoch höchstens bis zu einer Gesamtfahrleistung von 10.000 km;
  - c) Lkw, Omnibusse und Traktoren während der Dauer von 12 Monaten nach Lieferung, jedoch höchstens bis zu einer Gesamtfahrleistung von 20.000 km.

Die Gewährleistung wird ausgeschlossen, wenn eine Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes oder des Achsdruckes oder der dem Kaufvertrag zugrundeliegenden Nutzlast oder Fahrgestelltragfähigkeit erfolgt. Die Gewährleistung wird nach Wahl des Lieferwerkes entweder durch die Reparatur der Kosten und Gefahr des Käufers eingesendeten Teile oder durch Ersatz derselben erfüllt. In allen Fällen werden nur Teile ersetzt, die einen Fehler im Werkstoff oder in der Werkarbeit aufweisen. Die aufgewendeten Löhne und Kosten für den Ein- und Ausbau sind vom Käufer zu tragen.

2. Für die vom Lieferwerk nicht selbst erzeugten Teile haftet dieses nicht, ist jedoch bereit, die ihm gegen den Erzeuger wegen des Mangels zustehenden Ansprüche an den Käufer abzutreten. Bei Glasbruch wird kein Ersatz gewährt.



## **OBERAIGNER** Powertrain

3. Gewährleistungsansprüche werden nur dann berücksichtigt, wenn sie nach Feststellung des Mangels innerhalb acht Tagen beim Lieferwerk oder bei der zuständigen offiziellen Werkstätte nachweislich erhoben werden. Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen. Das Vorliegen eines Mangels im Zeitpunkt der Übergabe ist vom Übernehmer (Käufer) zu beweisen. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Käufer die Vorschriften des Lieferwerkes über die Behandlung des Fahrzeuges (Betriebsanleitung) nicht befolgt und insbesondere die in den von dem Lieferwerk herausgegebenen Kundendienstheften vorgeschriebenen Überprüfungen nicht ordnungsgemäß durchführen lässt.
4. Ein Anspruch auf Wandlung oder Minderung besteht nicht.
5. Natürlicher Verschleiß und Beschädigungen, die auf Fahrlässigkeit, unsachgemäße Behandlung oder Havarien zurückzuführen sind, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
6. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kaufgegenstand von fremder Seite oder durch den Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert worden ist.
7. Für gebrauchte Fahrzeuge wird keine Gewähr geleistet.
8. Für Reparaturarbeiten wird keine Gewähr geleistet.
9. Im Falle des Weiterverkaufs innerhalb der Garantiezeit erlischt die Garantieverpflichtung.

### **VII. Schadenersatz und Produkthaftung**

1. Schadenersatzansprüche sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.
2. In jedem Fall aber ist der Ersatz von Schäden wegen verspäteter Lieferung, von Folgeschäden, indirekten oder mittelbaren Schäden, entgangenem Gewinn, Schäden wegen Produktionsausfall, Währungs- bzw. Kursverlust, entgangene Zinsen oder Zinsverluste, ausgeschlossen. Regressansprüche gegen das Lieferwerk gemäß § 12 Österreichischem Produkthaftungsgesetz bzw. einer entsprechenden Bestimmung des jeweils anzuwendenden Produkthaftungsrechtes werden ebenfalls ausgeschlossen.
3. Der Kaufgegenstand bietet nur jene Sicherheit, die aufgrund von Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen, Vorschriften des Lieferwerkes über die Behandlung des Liefergegenstandes (Betriebsanleitung) – insbesondere im Hinblick auf die vorgeschriebenen Überprüfungen erwartet werden kann. Der Kunde ist verpflichtet, alle den Kaufgegenstand betreffenden Vorschriften – auch des Herstellers – einzuhalten und den Kaufgegenstand einschließlich sämtlicher Teile und allfälliger Software nur zum bestimmungsgemäßen Gebrauch zu verwenden.
4. Sämtliche Schadenersatzansprüche gegen das Lieferwerk verjähren jedenfalls innerhalb eines Jahres.



**OBERAIGNER**  
Powertrain

### VIII. Entwicklungsleistungen und damit zusammenhängende Rechte

Wird das Lieferwerk mit der Erbringung von Entwicklungsleistungen welcher Art auch immer beauftragt, gelten neben den obigen Bestimmungen zusätzlich die im Folgenden näher ausgeführten Bestimmungen:

1. Die Rechte an den Entwicklungsergebnissen und den allenfalls hergestellten Prototypen stehen ausschließlich dem Lieferwerk zu. Dies betrifft insbesondere sämtliche Urheber- und / oder Verwertungsrechte an allfälligen Plänen, Formeln, technischen Zeichnungen und Dokumentationen sowie an den gewonnenen Erkenntnissen und Informationen, und weiter die Rechte, die Entwicklungsergebnisse betriebsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten, zu gebrauchen oder sonst zu verwerten.
2. Der Käufer ist zeitlich unbefristet zur umfassenden Geheimhaltung hinsichtlich der Entwicklungsergebnisse und allenfalls erstellen Prototypen gegenüber Dritten und Betriebsfremden verpflichtet. Er darf die Entwicklungsergebnisse, alle erstellten Unterlagen sowie die daraus gewonnenen Erkenntnisse und Informationen ausschließlich zur Beurteilung und Evaluierung der Entwicklungsergebnisse verwenden und wird jede andere Verwendung und Weitergabe an Dritte uneingeschränkt unterlassen.
3. Wünscht der Käufer eine betriebliche Herstellung bzw. Verwertung der Entwicklungsergebnisse, ist über die nähere Durchführung, den Umfang der vom Käufer zu erwerbenden Rechte sowie über die Höhe der vom Käufer zu bezahlenden Lizenzgebühren und sonstigen Entgelte gesondert das Einvernehmen schriftlich herzustellen. Allenfalls notwendige Zwangslizenzen im Sinne von § 36 PatentG oder andere zur Verwertung des Entwicklungsergebnisses notwendige Lizenzen oder Genehmigungen, gleichgültig ob diese bekannt oder unbekannt sind, hat dies falls der Käufer auf seine Kosten und sein Risiko zu erwirken; eine diesbezügliche Haftung oder Gewährleistung des Lieferwerkes welcher Art auch immer besteht nicht und wird auch ausdrücklich ausgeschlossen.  
Kann zwischen den Vertragsparteien ein entsprechendes Einvernehmen über die Verwertung der Entwicklungsergebnisse nicht hergestellt werden, verbleiben die Rechte im Sinne von Abs. 1 vollständig beim Lieferwerk.
4. Der Käufer ist verpflichtet, während des gesamten Entwicklungszeitraumes mit dem Lieferwerk umfassend zusammenzuarbeiten und zu kooperieren, und dadurch die Erbringung der Entwicklungsleistungen durch das Lieferwerk möglichst zu fördern. Insbesondere wird der Käufer alle vom Lieferwerk angeforderten Informationen, Spezifikationen, Pläne und sonstige technische Unterlagen welcher Art auch immer, die vom Lieferwerk als notwendig oder vorteilhaft eingeschätzt werden, um ein möglichst gutes Entwicklungsergebnis zu erzielen, dem Lieferwerk über Anfrage umgehend zur Verfügung stellen. Das Lieferwerk wird diese Unterlagen und Informationen selbstverständlich streng vertraulich behandeln.



## **OBERAIGNER** Powertrain

5. Das Lieferwerk übernimmt hinsichtlich der technischen und kaufmännischen Verwertbarkeit der Entwicklungsergebnisse keinerlei Haftung oder Gewährleistung. Es ist die alleinige Aufgabe des Käufers, die Entwicklungsergebnisse auf deren technische und kaufmännische Eignung für die beabsichtigten Zwecke selbstständig zu prüfen und über deren weitere Verwertung im Sinne von Abs. 3. zu entscheiden. Das Lieferwerk schuldet durch die Erteilung eines Entwicklungsauftrages auch nicht die Herstellung eines bestimmten Werkes oder die Schaffung eines bestimmten Ergebnisses, sondern lediglich das Bemühen, für die gestellte technische Aufgabe eine entsprechende technische Lösung zu finden.
6. Das Lieferwerk wird sich bemühen, die Entwicklungstätigkeit innerhalb der allenfalls vereinbarten Fristen zu erbringen. Wird es während der Entwicklungstätigkeit für das Lieferwerk absehbar, mit dem vereinbarten Zeitrahmen nicht das Auslangen zu finden, hat es den Käufer entsprechend zu informieren; die Vertragsparteien werden daraufhin eine angemessene Verlängerung der dem Lieferwerk zur Verfügung stehenden Zeitdauer unter Bedachtnahme auf die entsprechenden Einschätzungen des Lieferwerkes vereinbaren.
7. Werden im Zuge der Entwicklungstätigkeiten Erfindungen gemacht, so ist das Lieferwerk berechtigt, diese Erfindungen nach eigenem Ermessen auf eigene Kosten patent- oder gebrauchsmusterrechtlich national und/oder international schützen zu lassen. Für den Fall, dass das Lieferwerk entscheidet, die Erfindung nicht schützen zu lassen, ist der Käufer jedoch berechtigt, die Beantragung eines Patentes oder Gebrauchsmusters durch das Lieferwerk zu verlangen, dies falls hat der Käufer dem Lieferwerk aber sämtliche Kosten, Gebühren und Auslagen, die in diesem Zusammenhang entstehen, zu ersetzen.

### **IX. Datenschutz**

1. OBERAIGNER POWERTRAIN GMBH verarbeitet die sie betreffenden personenbezogenen Daten zur Vertragserfüllung bzw. zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO, sowie zu Informations- und Marketingzwecken gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a und f DSGVO. Ohne diese Daten können wir den Vertrag mit Ihnen nicht abschließen bzw erfüllen.
2. Zum Zwecke der Vertragsabwicklung ist es erforderlich, Ihre personenbezogenen Daten an interne und externe Dienstleister weiterzugeben. Die zuvor genannten Dritten werden von der OBERAIGNER POWERTRAIN GMBH im Sinne von Art. 28 DSGVO als Auftragsverarbeiter beauftragt und zur Gewährung der Datensicherheit gemäß Art. 24 und 32 DSGVO verpflichtet.
3. Ihre Daten werden nur innerhalb der EU verarbeitet.
4. Wir speichern die sie betreffenden personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen.



## **OBERAIGNER** Powertrain

5. Jeder Kunde, der personenbezogene Daten an die OBERAIGNER POWERTRAIN GMBH übergibt hat gem. Kapitel III DSGVO ein Recht auf Information gemäß Art. 12/13 DSGVO, Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO sowie auf Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten und Einschränkung der Verarbeitung gemäß DSGVO. Im Falle einer Beschwerde gem. Art. 77 DSGVO können sie sich an die zuständige Behörde (Datenschutzbehörde, Wickenburggasse 8, 1080 Wien) wenden. Zur Befriedigung ihrer Betroffenenrechte verwenden Sie bitte die E-Mail-Adresse [datenschutz@oberaigner.com](mailto:datenschutz@oberaigner.com). Wir werden ihr Begehren nach erfolgreicher Identitätsfeststellung fristgerecht bearbeiten.

### **X. Schlussbestimmung**

1. Das Lieferwerk ist berechtigt, die Kundendaten an vom Lieferwerk beauftragte Dritte zu übermitteln, soweit dies notwendig ist, damit der Auftrag erfüllt werden kann.
2. Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Geltung der übrigen nicht. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

### **XI. Gerichtsstand**

Als Gerichtsstand gilt das, für den Standort des Lieferwerkes sachlich zuständigem Gericht. Es gilt Österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.